



## **Beitragsordnung des Sportverein Butzweiler e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen persönlicher Angaben schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **§ 2 Beschlüsse**

Mitgliedsbeiträge richten sich nach den vorgeschriebenen Mindestbeiträgen des Sportbund Rheinland e.V. und passen sich diesen jeweils automatisch an, sofern durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.

### **§ 3 Höhe der Beiträge**

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

<b>Beitrags- klasse</b>	<b>Mitgliederstatus</b>	<b>Mtl. Beitragshöhe bis Juni 2025</b>	<b>Mtl. Beitragshöhe ab Juli 2025</b>
01	Aktive Mitglieder	6,00 EURO	8,00 EURO
02	Passive Mitglieder	2,50 EURO	2,50 EURO
03	<u>Kinder/Jugendliche</u>	4,00 EURO	5,00 EURO
04	<u>Familienmitgliedschaft</u>	8,00 EURO	10,00 EURO
05	Ehrenmitglieder	frei	frei

3. In die Beitragsklasse 01 fallen Erwachsene ab dem 24. Lebensjahr, wenn sie die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
4. In die Beitragsklasse 02 fallen Erwachsene ab dem 24. Lebensjahr, wenn sie die sportlichen Angebote des Vereins **nicht** nutzen.
5. In die Beitragsklasse 03 fallen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres egal ob aktiv oder passiv.

6. Familienmitgliedschaft ist wählbar ab drei Mitgliedern die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
7. Kinder scheiden spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus und werden automatisch als aktives Einzelmitglied (Beitragsklasse 01) weitergeführt. Sofern die Familienmitgliedschaft nicht mehr weitergeführt werden kann (Voraussetzung lt. Punkt 6 ist nicht vorhanden), werden die übrigen Familienmitglieder ebenfalls automatisch als **aktives** Einzelmitglied (Beitragsklasse 01) weitergeführt. Eine Änderung des Mitgliederstatus, z.B. in die Beitragsklasse 02, kann formlos gestellt werden.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem sie im Aufnahmeformular beantragt wird. Sie wird monatsgenau berechnet.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsform**

1. Die Beiträge werden monatlich erhoben. Zur Vereinfachung und Kostenreduzierung werden die Beiträge halbjährlich abgebucht. Die Abbuchung erfolgt in der Mitte der Halbjahre.
2. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird die Bearbeitungsgebühr der rückbelastenden Bank in Rechnung gestellt.
4. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Reduzierung oder Erlassung des Mitgliedsbeitrages gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 6 Beitragsrückstand Minderjährige**

Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

#### **§ 7 Beitragszahlung bei Kündigung**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands am 01.07.2025 in Kraft.